



Zl. 85 W 850/2023-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2023-12-12

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023, aufgrund des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. 101/2015 i.d.g.F., eine Verordnung erlassen, mit welcher die Wasserabgabenordnung der Gemeindewasserleitungsanlage Kirchschlag vom 12.12.2011 geändert wird:

VERORDNUNG

I. Der §6 hat zu lauten:

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 35,-- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler Verrechnungsgröße in m³/h beträgt:

3 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 105,--
7 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 245,--
12 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 420,--
17 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 595,--
25 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 875,--
35 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 1.225,--
75 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 2.625,--

II. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:
Die Grundgebühr gem. §10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m³ Wasser mit **€ 2,15** festgesetzt.

III. Der §10 hat zu lauten:
Diese Verordnung mit 1. Oktober 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2011 und alle nachfolgenden Verordnungen in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Karl Kager

angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: 29. DEZ 2023

